

# **BVGer E-5878/2015 vom 30. Oktober 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5878\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5878_2015)

FR: TAF E-5878/2015 du 30 octobre 2015

IT: TAF E-5878/2015 del 30 ottobre 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention; Art. 3 Abs. 4 AsylG).

#### **E. 4.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die Rüge, die Vorinstanz habe in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes den Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt, ist unbegründet. Das SEM hat in seinen Erwägungen die aus seiner Sicht zentralen Gründe für die Unglaubhaftigkeit der Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihren Fluchtgründen und den Umständen ihrer Ausreise dargelegt. Dass demnach auf weitere Abklärungen verzichtet wurde, stellt keine Verletzung verfahrensrechtlicher Pflichten dar, zumal es der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht oblag, ihre Asylgründe zu beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Art. 8 AsylG).

#### **E. 5.2**

Aus den von der Beschwerdeführerin genannten Gründen für ihre Ausreise aus dem Heimatstaat lässt sich offenkundig nicht auf eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG schliessen. Insbesondere würde es der geltend gemachten Furcht vor einer jährlichen Geldstrafe von 2000 Nafka (zum aktuellen Tageskurs umgerechnet etwa 130 Schweizer Franken) im Zusammenhang mit der illegalen Ausreise ihres Ehemannes an einer flüchtlingsrechtlich hinreichenden Intensität fehlen. Die Vorinstanz hat zu Recht die erst im Rahmen der Anhörung vom 10. August 2015 behauptete Inhaftierung des Vaters der Beschwerdeführerin als nachgeschoben und damit unglaubhaft erachtet. Die von ihr vorgebrachte Erklärung für das verspätete Vorbringen dieses Sachverhaltselements vermag nicht zu überzeugen. Da ihr Vater angeblich schon kurz nach ihrer Ausreise verhaftet wurde, ist nicht nachvollziehbar, dass sie im Zeitpunkt der Befragung zur Person - mithin rund zwei Jahre später - hierüber angeblich noch keine sichere Kenntnis hatte. Im Übrigen sind die Ausführungen in der Beschwerdeschrift mit welchen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin betont wird, nicht geeignet, die überzeugenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung in Frage zu stellen. Die Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin behaupteten Eheschliessung mit einem Landsmann ist für die

Frage des Vorliegens einer begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung nicht von entscheidender Relevanz, weshalb in antizipierender Beweiswürdigung anzunehmen ist, eine Nachreichung der in Aussicht gestellten Heiratsurkunde wäre nicht geeignet, den Ausgang des vorliegenden Verfahrens zu verändern.

### **E. 5.3**

Im Weiteren hat die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den Umständen ihrer Ausreise aus ihrem Heimatstaat Eritrea als unglaubhaft bezeichnet. Ihre Schilderungen betreffend die Umstände der angeblich illegalen Überquerung der Grenze erscheinen angesichts des grossen Entdeckungsrisikos, welchem sie sich mit dem nach ihrer Darstellung gewählten Vorgehen ausgesetzt hätte, als realitätsfremd. Es kann auf die überzeugenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin offenkundig die wahren Umstände ihrer Ausreise verheimlicht, kann zwar nicht ohne weiteres auf eine legale Ausreise geschlossen werden. Jedoch rechtfertigt es sich genauso wenig, allein aufgrund der notorisch schwierigen legalen Ausreise aus Eritrea darauf zu schliessen, dass ihre Ausreise illegal erfolgte. Dies auch deshalb nicht, weil sich nach Kenntnis des Gerichts viele eritreische Staatsangehörige seit langer Zeit (nicht wenige seit ihrer Geburt) in den angrenzenden Nachbarländern aufhalten. Den vorliegenden Akten sind keine glaubhaften, konkreten Hinweise auf eine begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor behördlichen Verfolgungsmassnahmen wegen illegaler Ausreise aus Eritrea zu entnehmen.

### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr oder das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 6.3**

Da das SEM in seiner Verfügung vom 20. August 2015 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz anordnete, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist

abzuweisen.

**E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Deckung der Kosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.